

Einzelinitiative

Kommunaler Schutzzonenplan

Irene Herzog-Feusi, Etzelstrasse 54, 8808 Pfäffikon, 18. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates Freienbach

Hiermit reiche ich gestützt auf § 9 und § 12, Abs. 1 lit. i des Gemeindeorganisationsgesetzes GOG als in der Gemeinde Freienbach stimmberechtigte Unterzeichnerin folgende Einzelinitiative ein:

Initiativtext

Es sei für die Gemeinde Freienbach ein Schutzzonenplan und eine Schutzverordnung im Sinne von § 20 Abs. 1 PBG zu erlassen.

BEGRÜNDUNG

1. Raumplanerischer Handlungsbedarf

1.1 Gefährdete schutzwürdige Bereiche des Gemeindegebiets Freienbach

In der Gemeinde Freienbach besteht ein hoher Siedlungsdruck auf besonders schöne, kulturhistorisch und ökologisch wertvolle Landschaften und Lebensräume, wie z. B. auf die Landschaftskammer 'Tal - Talweid - Weingarten – Joch', deren Unterschutzstellung im Jahre 2018 von 679 Petitionären beantragt worden war.

Bisher verfügt Freienbach über keinen kommunalen Schutzzonenplan. Die Schutzwürdigkeit der verbliebenen intakten Landschafts- und Lebensräume wurde im Rahmen der Richtplanungen nicht abgeklärt, ja die kantonale und kommunale Richtplanung sieht sogar diverse Bauzonenerweiterungen und Deponieprojekte vor, die schutzwürdige Landschaften und Lebensräume betreffen, beeinträchtigen oder gar irreversibel schädigen könnten.

Das Fehlen eindeutiger raumplanerischer Erlasse kann nicht im Rahmen von Baubewilligungsverfahren wettgemacht werden. Üblicherweise sind im Einzelfall die Rechtsgrundlagen, die Ressourcen und die Zeit nicht vorhanden, um eine umfassende und nachhaltige Interessenabwägung vorzunehmen und die erforderlichen Schutzmassnahmen festzulegen.

Den Bewilligungsbehörden ist es ohne griffige Regelung kaum möglich, schutzwürdige kommunale Bestände im Sinne des Raumplanungs- und des Natur- und Heimatschutzgesetzes wirksam vor der Zerstörung zu bewahren.

1.2 Die Zeit ist reif

Die zeitnahe Schaffung einer kommunalen Schutzverordnung und Zonenplan- sowie Baureglementsergänzung – basierend auf einer umfassenden Inventarisierung und raumplanerischen Festlegung – ist von hohem öffentlichem Interesse, wie die Petition 'Tal - Talweid - Weingarten - Joch' deutlich zeigt.

Auch die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter potenzieller Schutzgebiete und -Objekte (welche diese bisher gepflegt und in ihrem Bestand erhalten haben) verfügen über ein geschütztes Interesse, schnellstmöglich und transparent in alle Abklärungen und Zielsetzungen einbezogen zu werden.

Bezüglich der Nachteile, die sich aus der Inventarisierung und Aufnahme in den Schutz-zonenplan für die Eigentümer und Bewirtschafter ergeben könnten, sollen frühzeitig faire Regelungen und Abgeltungen (angemessene öffentliche Schutz-Beiträge) definiert werden, die den Stimmbürgern umfassend zu präsentieren sind.

2. Planungs-Ressourcen sind vorhanden

Gegenwärtig ist in der Gemeinde Freienbach eine Gesamtzonenplan-Revision im Gange, die ohnehin eine Feinabstimmung des Schutzbedarfs mit allen damit zusammenhängenden raumplanerischen Bedingungen, Überschneidungen und Problemstellungen erfordert.

Als Entscheidungsbasis für die planerische Festlegung der schützenswerten Räume und Objekte sowie zur Definition der konkreten Ziele, Massnahmen und Verbindlichkeiten in einer kommunalen Schutzverordnung ist eine professionelle Inventarisierung des Bestandes auf Freienbacher Gemeindegebiet parallel zu den anderen Planungsarbeiten nötig.

Die Erstellung eines vollständigen kommunalen Schutzinventars und die Ausarbeitung der raumplanerischen Schutzmassnahmen kann im Rahmen der Gesamtrevision budgetiert werden. Es ist ressourcensparend und verfahrenswirtschaftlich sinnvoll, die Erstellung eines Schutzzonenplanes ohne weiteren Verzug in die Arbeiten an der bevorstehenden Gesamtzonenplanrevision zu integrieren.

3. Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Planungsinitiative im Sinne einer allgemeinen Anregung stützt sich auf § 20 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes PBG, Schutz- und Gefahrenzonen, wonach Schutz-zonen ausgeschieden werden können «für historische Stätten, Natur- und Kulturdenkmäler, Ortsbilder, besonders schöne Landschaften, Fluss- und Seeufer sowie für Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen».

Sie stützt sich auch auf die übergeordneten Art. 17 RPG, Art. 24 ff NHG und § 3 NHV.

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, für die Entgegennahme und Gutheissung sowie eine zeitnahe Umsetzung dieser Einzelinitiative danke ich Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Irene Herzog-Feusi